

29.06.89

Antrag

des Saarlandes

zum

Gesetz zur Änderung des Steuerreformgesetzes 1990
sowie zur Förderung des Mietwohnungsbaus und von
Arbeitsplätzen in Privathaushalten

TOP 7 a) der 602. Sitzung des Bundesrates am 30. Juni 1989

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund zu verlangen:

'Der zu Artikel 1 Nr. 1 (Abschreibungsverbesserung im Mietwohnungsbaus) vorliegende Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses ist wie folgt zu ergänzen:

1. In Buchstabe a) wird nach den Worten "des Zweiten Wohnungsbaugesetzes" eingefügt:

" - im Saarland nach § 14 des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland - ".

2. In Buchstabe b) wird nach den Worten "im Sinne des § 3 des Wohnungsbindungsgesetzes" eingefügt:

" - im Saarland der für die Förderung des Sozialen Wohnungsbaues zuständigen Stelle - ";

nach den Worten "im Sinne des § 5 des Wohnungsbindungsgesetzes" wird eingefügt:

" - im Saarland nur dem nach § 14 des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland berechtigten Personenkreis - "

Ausgeliefert am 29. JUNI 1989

- 2 -

und nach den Worten "im Sinne des § 8 des Wohnungsbindungsgesetzes" wird eingefügt:

" - im Saarland nur die nach § 29 Abs. 2 des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland zulässige Miete - ".'

Begründung:

Redaktionelle Anpassung an das im Saarland als partielles Bundesrecht geltende Wohnungsbaugesetz für das Saarland.